

Otto Liebmann * Verlagsbuchhandlung * Berlin W 57
 Verlag der Deutschen Juristen-Zeitung und des Deutschen Wohnungs-Archivs

Ein neuer „Mügel“

zum neuen Aufwertungsgesetze!

Der Name „**Mügel**“ hat in der gesamten Juristenwelt, in weitesten Kreisen von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, wie überhaupt bei allen, die sich mit der **Aufwertung** zu befassen haben, und im Buchhandel eine Anziehungskraft gefunden, wie wohl seit langen Jahren kein anderer Name. Der **1. Band** des **Mügel**schen Kommentars zum Aufwertungsgesetze mußte in noch nicht 5 Monaten in 20 000 Ex. bei einem Ladenpreis von M. 15.—, der **2. Band** in 10 000 Ex. bei einem Ladenpreis von M. 13.— aufgelegt werden!

Mit Rücksicht auf diese ungeheure Verbreitung, die in der Literatur dadurch gekennzeichnet worden ist, daß die **Mügel**schen Werke „in einer in der Geschichte des juristischen Verlages noch nie dagewesenen Auflage erscheinen konnten“, treffen täglich nicht nur in überraschend großer Zahl Bestellungen auf den **neuen Kommentar von Mügel** ein, sondern auch zahlreiche Anfragen, wann er erscheinen wird. Außerstande, jede Frage einzeln zu beantworten, an dieser Stelle die Antwort:

Im Gegensatz zu schnell erschienenen anderen Ausgaben wird diese nun in **einem Bande** erscheinende **5. Auflage**, die sich als ein **völlig neues Werk** darstellen wird, enthalten:

1. einen umfangreichen Aufsatz des Reichstagsabgeordneten Landgerichtsdirektors Dr. Wunderlich: „Die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungsgesetzgebung“;
2. eine umfangreiche Einleitung zum gesamten Aufwertungsrechte;
3. eine bis auf die allerjüngste Zeit sich erstreckende maßgebende und erschöpfende „Systematische Darstellung und Erläuterung des gesamten Aufwertungsrechts außerhalb des Aufwertungsgesetzes“. Dieser wichtigste Teil der ganzen Aufwertungsfrage fehlt in anderen Ausgaben völlig;
4. den „Kommentar zum Aufwertungsgesetze **und** zugleich zu der **Novelle** vom 9. Juli 1927. Auch hier im Gegensatz zu den anderen Erscheinungen, die diese Novelle einzeln am Schlusse abgedruckt, kurz erläutert und getrennt haben von dem Aufwertungsgesetze: In dem **neuen Mügel** werden die Bestimmungen der Novelle völlig gebrauchsfertig zusammen mit den einzelnen Paragraphen des bisherigen aufrecht erhaltenen Gesetzes an den entsprechenden Stellen mit erläutert;
5. eine bis auf die jüngste Zeit fortgeführte „Erläuterung zu den Durchführungsverordnungen“;
6. ein umfassendes Sachregister zum ganzen Werke.